



Universität
Zürich ^{UZH}

Schuld im Strafrecht

Universität Genf

Montag, 8. April 2019



Universität
Zürich ^{UZH}

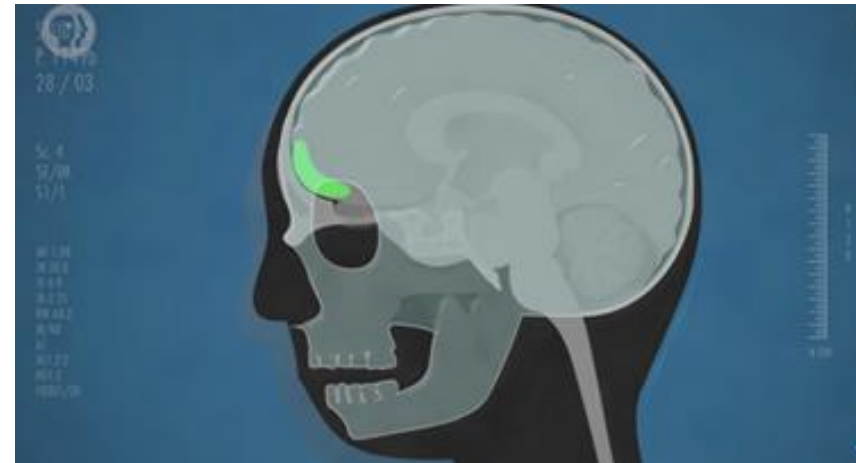
Schuld

Einstiegsfälle



Frontalkortex

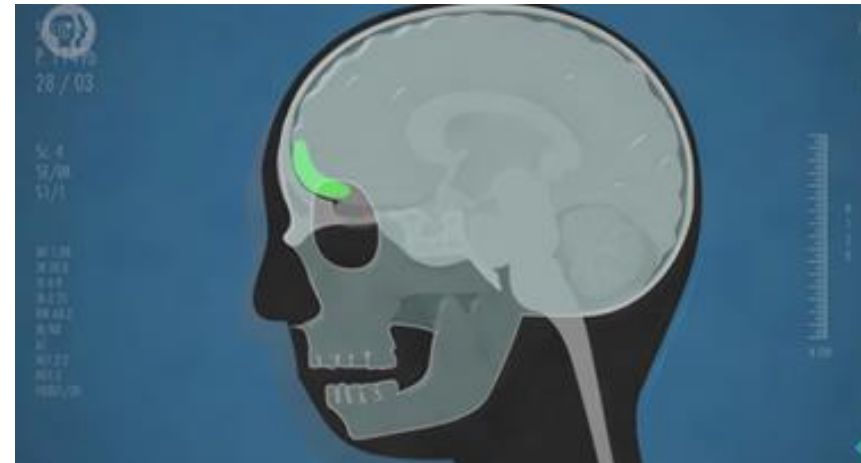
- Im Jahr 2000: 40-jähriger Mann wird verhaftet, weil er seine 8-jährige Stieftochter sexuell misshandelt hatte
- Nicht vorbestraft wegen pädophiler Straftaten
- Plötzliche Veränderung sexueller Neigung





Frontalkortex

- Hirnschscan zeigte Tumor im orbitalen Frontalkortex, eine Hirnregion, welche sexuelle Impulse kontrollieren soll.
- Der Tumor wurde entfernt, die pädophilen Präferenzen verschwanden.





Tötung in Küsnacht

- 30. Dez. 2014, Bennet V. (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.
- Davor ausgiebiger Ketamin- und Kokainkonsum



Bennet V.

Alex M. (†)



Tötung in Küsnacht

- Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen.



Elmar Habermeyer



Tötung in Küsnacht

- Urteil 29. Juni 2017:
verminderte Schuldfähigkeit
- Verurteilung u.a. wegen
vorsätzlicher Tötung,
12 Jahre Freiheitsstrafe
- Vollzugsbegleitende ambu-
lante Suchtbehandlung
(Art. 63 StGB)



Bezirksgericht Meilen



Quid iuris?

Jugendlicher kehrt nach einer Partynacht in Genf auf Umwegen nach Hause zurück.





Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



Universität
Zürich ^{UZH}





Universität
Zürich ^{UZH}



Anders Behring Breivik

- 22. Juli 2011: Anschläge in Oslo und auf Utøya
- 77 Personen getötet
- Meiste davon jugendliche Teilnehmer eines Ferienlagers der sozialdemokratischen Arbeiterpartei



Anders Behring Breivik

- Wenige Stunden vor den Anschlägen stellte Breivik Video («Knights Templar 2083») ins Netz
- Manifest gegen Kulturmarxismus, «Massenimport von Moslems»



Anders Behring Breivik

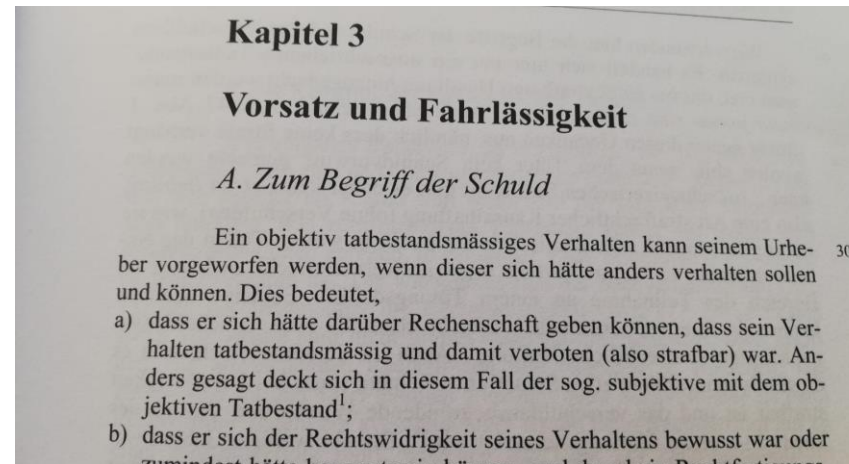
- 2012: Anklage Terrorismus
Mord
- 1. Gutachten: schuldunfähig
(paranoide Schizophrenie)
- 2. Gutachten: geistig gesund
und damit schuldfähig
- Urteil: schuldfähig, 21 Jahre
Haft und Verwahrung





Vorsatz Fahrlässigkeit und Schuld

Gehören Vorsatz und
Fahrlässigkeit zur Schuld?



Killias/Kuhn/Dongois/Aebi, StGB AT, S. 39



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Tatbestandsaufbau

Hat Bennet V. den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB erfüllt, indem Alex M. erwürgte?



Bennet V.

Alex M. (†)



Hat Bennet V. den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB erfüllt, indem Alex M. erwürgte?

Tatbestand (typicité)			
Rechtswidrigkeit (illicéité)			
Schuld (culpabilité)			



Deliktsaufbau

Tatbestand	<ul style="list-style-type: none">- Ist Strafnorm erfüllt?- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Deliktsaufbau

Tatbestand	<ul style="list-style-type: none">- Ist Strafnorm erfüllt?- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld			



Deliktsaufbau

Tatbestand	<ul style="list-style-type: none">- Ist Strafnorm erfüllt?- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		



Deliktsaufbau

Tatbestand	<ul style="list-style-type: none">- Ist Strafnorm erfüllt?- Liegt Unrecht vor?		Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Schuld «Urteil über Täter»



Art. 111 StGB – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





Deliktsaufbau

Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung		
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

Tötung in Küsnacht

- Täter: Bennet V.
- Tatobjekt: Alex M.
- Tathandlung: Erwürgen
- «Taterfolg»: Tod
- Kausal./Zurechnung: Würgen nicht wegzudenken ohne Todeserfolg



Bennet V.

Alex M. (†)



Deliktsaufbau

Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz (Art. 12 II) <ul style="list-style-type: none">– Wissen– Willen	
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Tötung in Küsnacht

- Bennet V. wusste, dass er auf einen lebenden Menschen (Alex M.) einwirkte.
- Auch wusste er, dass Würgen zum Tod führen kann.
- Er wollte ihn töten.



Bennet V.

Alex M. (†)



Aussenseite Handlung
«Gemachte»

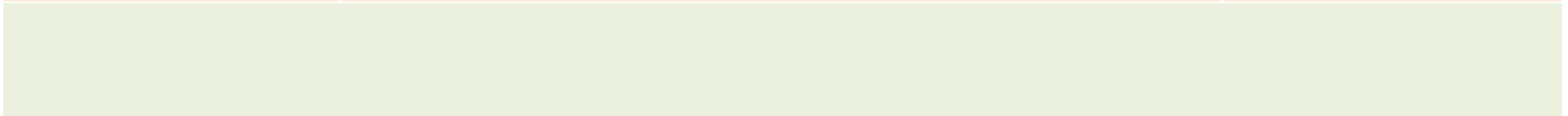
Innenseite Handlung
«Gedachte»

Tatbestand (Art. 123 StGB)	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz (Art. 12 II) – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Deliktsaufbau

Tatbestand (Art. 123)	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz (Art. 12 II) – Wissen – Willen	Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit (Art. 15)	– Notsituation	– Abwehrwille	
Schuld			





Rechtfertigung

Bennet V. habe Alex M.
«als bedrohliches grünes Wesen
mit langen Ohren und roten
Augen wahrgenommen,
'so alienmässig'»

Putativnotwehr?



Urteil, BG Meilen 29. Juni 2017, S. 64



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz <ul style="list-style-type: none">– Wissen– Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Bedrohungslage	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.»





Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»





Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



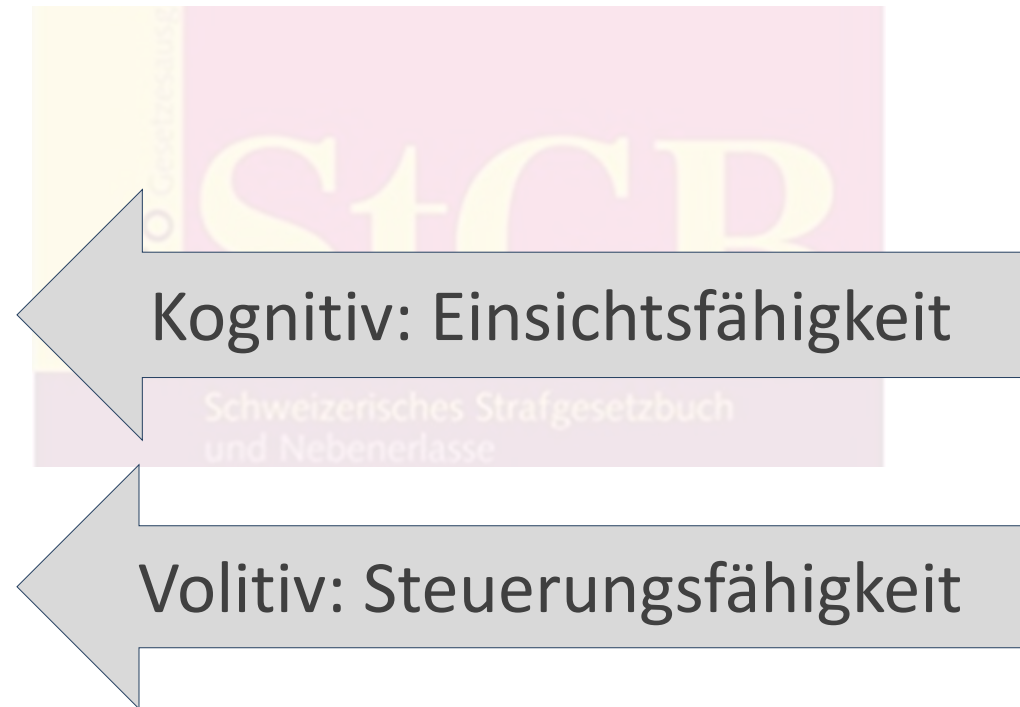


Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss

dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



Andershandelnkönnen

- Anders handeln kann, wer die Sollensforderungen des Rechts erkennen und sich danach richten kann.
- Fiktion des freien Willens





Fiktion des freien Willens

„Der Mensch kann zwar tun, was er will, aber er kann nicht wollen, was er will.“

Deterministische Position. Der Wille ist nicht frei, sondern vorbestimmt (determiniert)



Arthur Schopenhauer



Fiktion des freien Willens

«...Auf der anderen Seite beruht das gesamte soziale Erleben des Menschen auf der Tatsache, dass die Menschen sowohl ihr eigenes als auch das Verhalten anderer Menschen nicht nur als Naturereignisse wie Blitz und Donner, sondern als ... Selbstbestimmung begreifen.»

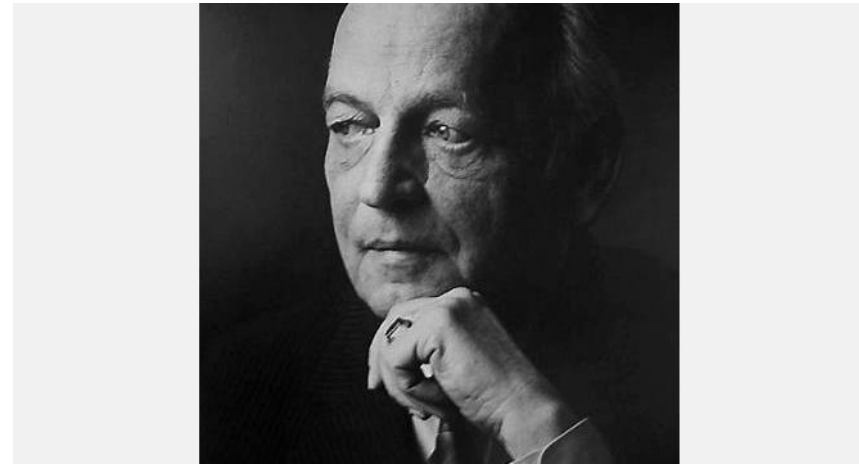


Helmut Frister, AT⁴, 3 N 7 ff.



Fiktion des freien Willens

«dass Kriminalität... nicht... ein
«Sonderverhalten» des Menschen
ist, sondern der Befriedigung primär
wertneutraler... Antriebsqualitäten
dient... [also] Hunger, Durst,
Sexualtrieb, Besitz- oder Geltungs-
streben, der Sicherung des
Lebensraums...»



Ulrich Venzlaff, in: Psychiatrie der Gegenwart,
Forschung und Praxis, Band III, 2. Auflage, Berlin
etc. 1975, 906.



Fiktion des freien Willens

«dass Kriminalität... nicht... ein
«Sonderverhalten» des Menschen
ist, sondern der Befriedigung primär
wertneutraler... Antriebsqualitäten
dient... [also] Hunger, Durst,
Sexualtrieb, Besitz- oder Geltungs-
streben, der Sicherung des
Lebensraums...»



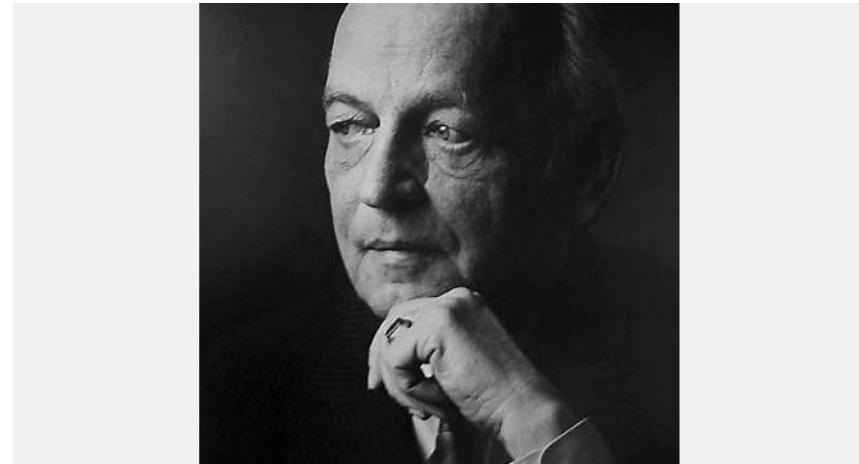
Konzession an Determinismus
(Fremdsteuerung)

Ulrich Venzlaff, in: Psychiatrie der Gegenwart,
Forschung und Praxis, Band III, 2. Auflage, Berlin
etc. 1975, 906.



Fiktion des freien Willens

«Die Fähigkeit, primäre Antriebsqualitäten durch Verzichtleistungen... in sozial akzeptierte Bahnen zu kanalisieren, ist dem Menschen keineswegs vorgegeben... Sie wird vielmehr erst im Rahmen eines komplizierten Sozialisationsprozesses erworben.»





Fiktion des freien Willens

«Die Fähigkeit, primäre Antriebsqualitäten durch Verzichtleistungen... in sozial akzeptierte Bahnen zu kanalisieren, ist dem Menschen keineswegs vorgegeben... Sie wird vielmehr erst im Rahmen eines komplizierten Sozialisationsprozesses erworben.»



Indeterminismus
(Verzicht Steuerung)



Fiktion des freien Willens

Willensfreiheit – eine
staatsnotwendige Fiktion?



Günter Stratenwerth (1924-2015);
ZStrR 101/1984, 225 ff.



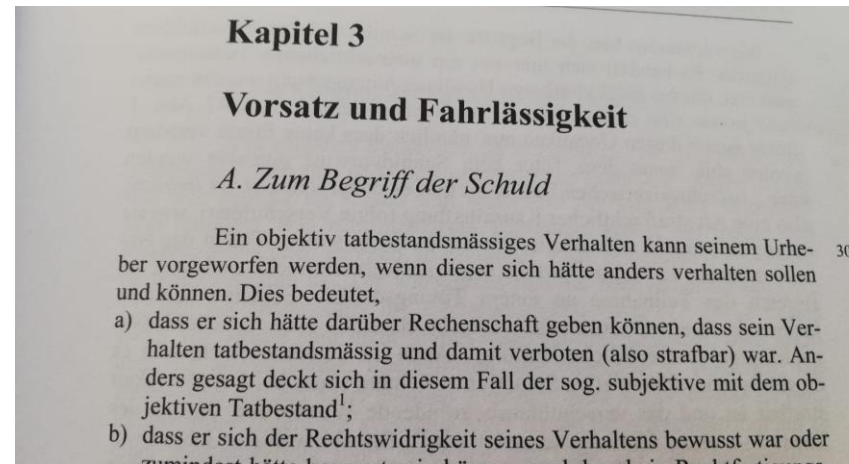
Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuld

Gehören Vorsatz und
Fahrlässigkeit zur Schuld?



Killias/Kuhn/Dongois/Aebi, StGB AT, S. 39



Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit



Deliktsaufbau

nach der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Verbotsirrtum/Unzumutbarkeit• Vorsatz/Fahrlässigkeit	Vorwerfbarkeit

Handlungsbegriff

- Weshalb unterscheiden wir bereits auf der Ebene des Unrechts zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand?



«Ich habe es nicht extra gemacht!»



Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handlung als vom menschlichen Willen getragene Verursachung einer Veränderung in der Aussenwelt

Finale Handlungslehre

Handlung als zweckgerichtetes, vom Willen auf ein Ziel hin gesteuertes Geschehen



Franz von Liszt Hans Welzel



Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handeln ist Verursachen

Verursacher Erfolg = Unrecht

Finale Handlungslehre

Handeln ist Zwecktätigkeit

Verursacher und **angestrebter** Erfolg

= Unrecht



Franz von Liszt Hans Welzel



Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit



Deliktsaufbau

nach der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Vorsatz/Fahrlässigkeit	Vorwerfbarkeit



Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf



Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.





Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf

Objektives Unrecht identisch
Tödliche Kopfverletzung

Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.



Subjektives Unrecht

Axtmörder geht gezielt vor



Subjektives Unrecht

Zimmermann tötet versehentlich



Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.





Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Objektives Unrecht

Keines

Subjektives Unrecht

Handeln mit dem Ziel zu töten

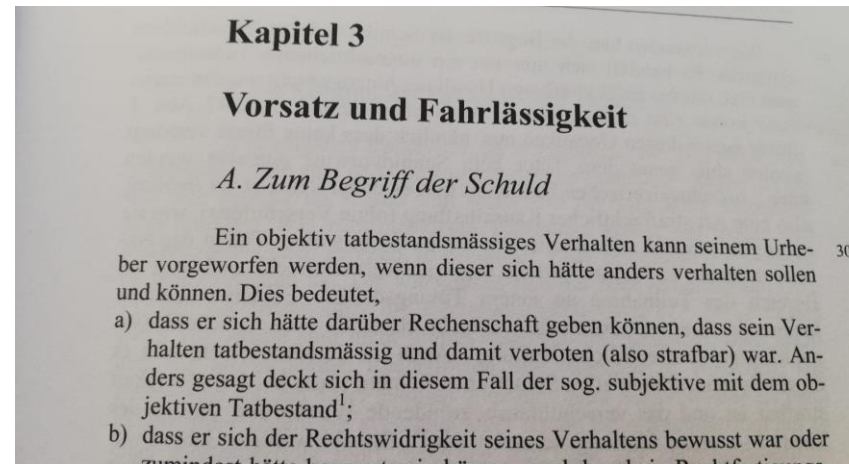
= Versuch



Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuld

Gehören Vorsatz und
Fahrlässigkeit zur Schuld?

Nein, sie bilden einen
Teil des Unrechts.



Killias/Kuhn/Dongois/Aebi, StGB AT, S. 39



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»





Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">• Kindesalter• Schwere psychische Störung<ul style="list-style-type: none">• Geisteskrankheit• Intelligenzmangel• Bewusstseinsstörung• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">• Kindesalter• Schwere psychische Störung<ul style="list-style-type: none">• Geisteskrankheit• Intelligenzmangel• Bewusstseinsstörung• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Schuldfähigkeit

Art. 9 StGB – Persönlicher
Geltungsbereich

Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) vorbehalten.





Schuldfähigkeit

Art. 3 – Jugendstrafgesetz

Dieses Gesetz gilt für Personen,
die zwischen dem vollendeten
10. und dem vollendeten 18.
Altersjahr eine mit Strafe
bedrohte Tat begangen haben.



1. Schuldfähigkeit

- Kinder unter 10 Jahren nicht strafmündig.
- Gesetzliche Vermutung Schuldunfähigkeit



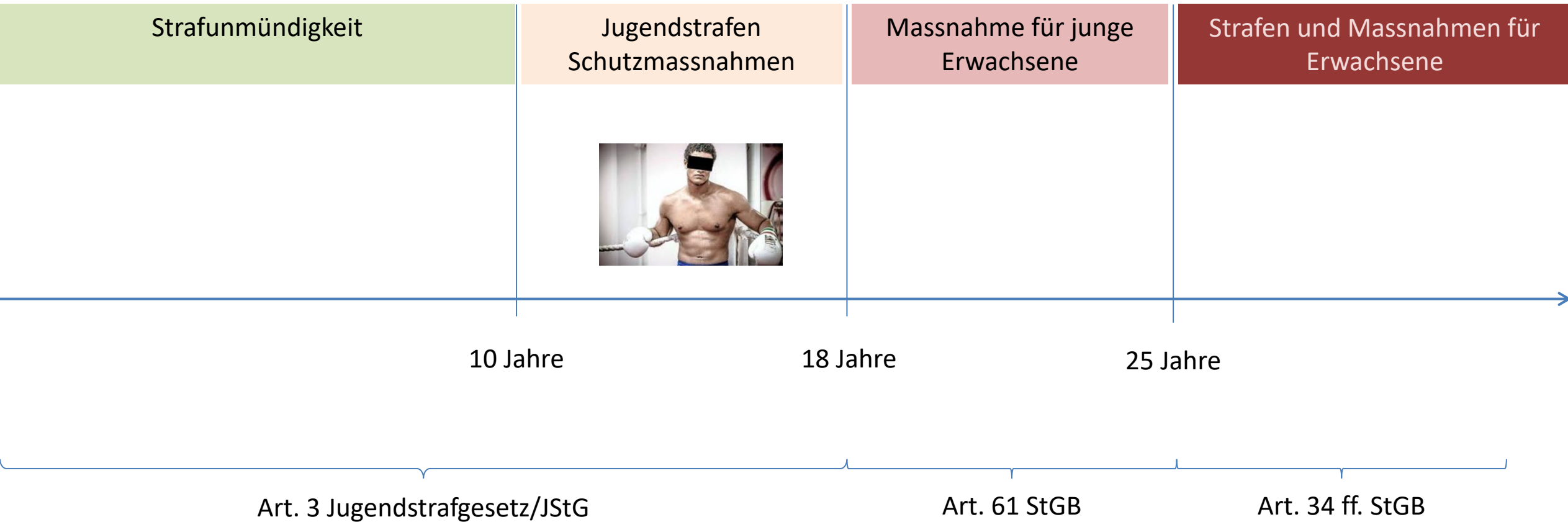
1. Schuldfähigkeit

- Allenfalls vormundschaftliche Massnahmen
- 10-18 Jahre: Jugendstrafgesetz als Sonderrecht: Schuldunabhängige Erziehungs-massnahmen





Jugendstrafrecht – Junge Erwachsene





1. Schuldfähigkeit

- 12. Februar 1993 New Strand Shopping Center bei Liverpool.
- Die beiden 9-jährigen Robert Thompson und Jon Venables entführen und ermorden den 3-jährigen James Patrick Bulger.





1. Schuldfähigkeit

- Gericht verwirft Vermutung Schuldunfähigkeit.
- Urteil Freiheitsstrafe (“detained at Her Majesty's pleasure”) bis zur Volljährigkeit
- Veröffentlichung der Namen gerichtlich angeordnet.





1. Schuldfähigkeit

Robert Thompson (9); Jon Venables (9) entführen und ermorden James Bulger (3):

- Vorsatz
- Einsichtsfähigkeit
- Steuerungsfähigkeit





1. Schuldfähigkeit

Prinzipielle Schuldfähigkeit ab dem 10. Geburtstag widerspricht dem «...Wissensstand der Entwicklungspsychologie, (wonach) die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln, auf die der strafrechtliche Schuldvorwurf abstellt, sich mit dem Einsetzen der Pubertät überhaupt erst herauszubilden beginnt...»



Guido Jenny, Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts, AJP 2006 S. 529-541



Art. 19 Abs. 1 StGB – Schuldfähigkeit

Kind zwar «fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen»,
nicht aber «gemäss dieser Einsicht zu handeln.»





Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Geisteskrankheit – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar





1. Schuldfähigkeit

Art. 10 –StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit,
Blödsinns oder schwerer Störung
des Bewusstseins zur Zeit der Tat
nicht fähig war, das Unrecht seiner
Tat einzusehen oder gemäss seiner
Einsicht in das Unrecht der Tat zu
handeln, ist nicht strafbar.



Carl Stooss (1849-1934)



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Geisteskrankheit – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen



Schwere Psychische Störung

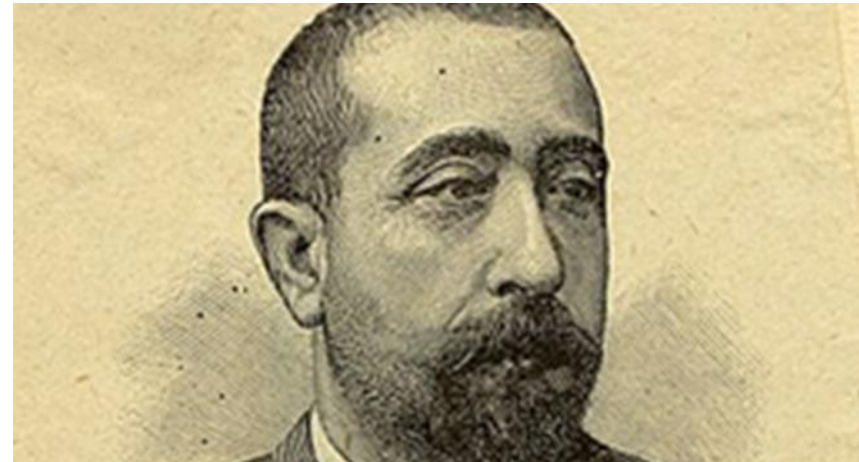
1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen





Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen



Georges Gilles de la Tourette



Zwangsstörungen

- Kleptomanie
(Art. 139 StGB)
- Exhibitionismus
(Art. 194 StGB)
- Tourette-Syndrom
Koprolalie und Kopropraxie
(Art. 173 StGB)

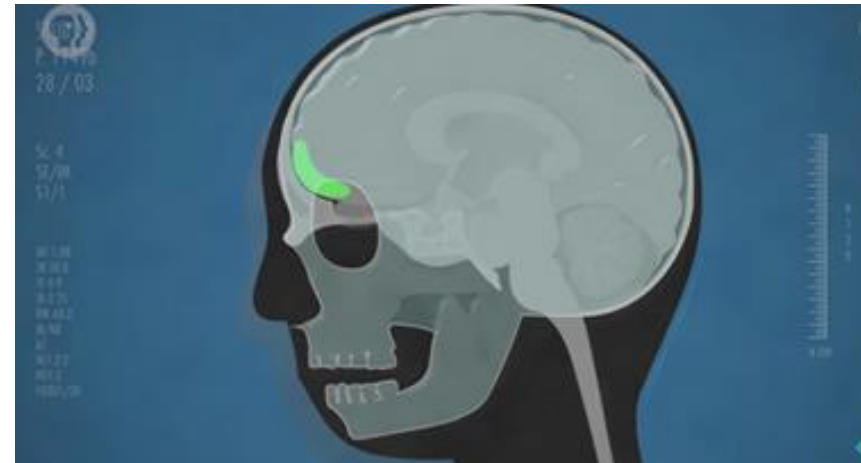


Georges Gilles de la Tourette



Hirnorganische Ursachen

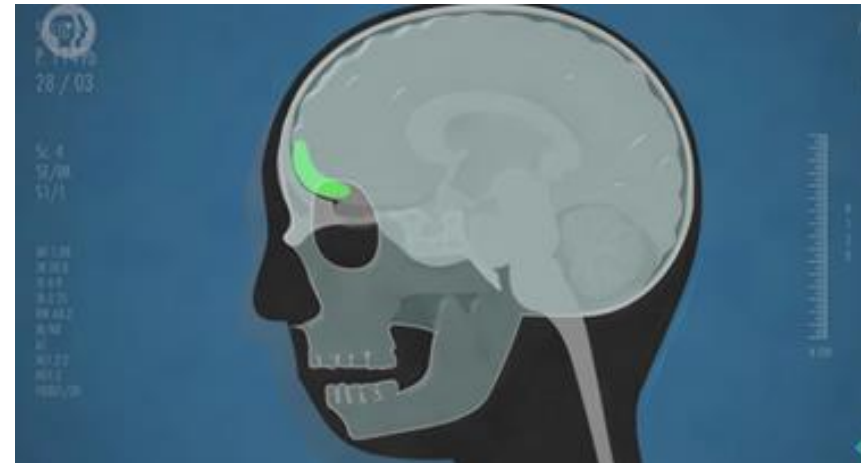
Unterstellung: Beeinträchtigung
derart gravierend, dass keine
Steuerungsfähigkeit mehr.



Hirnorganische Ursachen

Dilemma:

1. Keine Strafe mangels
Vorwerfbarkeit
2. Keine Massnahme mangels
Gefährlichkeit





Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Geisteskrankheit – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Intelligenzmangel

Richtwert: Oberhalb von IQ 70
keine forensische Relevanz





Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Geisteskrankheit – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Bewusstseinsstörungen

- Intoxikation (> 3 Promille)
- Schwerste Affekte
- Trauma, Epilepsie





Hangover

- Diebstahl (Tiger)
- Hausfriedensbruch (Tyson)
- Entführung (Kind)
- Sachbeschädigung (Hotel)





Hangover

Kann man sich auf eine selber
herbeigeführte Schuldunfähigkeit
berufen?





Hangover

Actio libera in causa
(Art. 19 IV StGB)

Rauschtat
(Art. 263 StGB)





Actio libera in causa (Art. 19 Abs. 4 StGB)

Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1-3 nicht anwendbar.





Art. 263 Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

1 Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bestraft.



Rauschtat

Kein Schuldausschluss für Hausfriedensbruch (HFB) und Diebstahl (DS) wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit ✓
2. ...mit dem Vorsatz zum späteren HFB und DS ≠
3. Vorsätzlicher HFB und DS ✓

Keine vorsätzliche ALIC

Fahrlässige ALIC? Nein, da keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei Art. 186 und 139 vorgesehen



Art. 263 StGB – Rauschtat



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz <ul style="list-style-type: none">– Wissen– Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Bedrohungslage	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



2. Unrechtsbewusstsein

Jugendlicher kehrt nach einer Partynacht in Genf auf Umwegen nach Hause zurück.





2. Unrechtsbewusstsein

Art. 16 I Loi pénale/GE

Il est interdit aux mineurs de moins de 16 ans :

- a) de fumer;
- b) de rester non accompagnés d'une personne majeure ... après 24 h ...





2. Unrechtsbewusstsein

Wer diese Norm nicht kennt,
dem wird kein Schuldvorwurf
gemacht.





2. Unrechtsbewusstsein

§ 13 Übertretungsstrafgesetz/LU

„Unbefugtes Schiessen: Wer unbefugt ... an Hochzeiten oder anderen Anlässen schießt oder Sprengladungen detonieren lässt, wird mit Busse bestraft.“





Art. 12 Übertretungsstrafgesetz/BE

1 Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer

- a. andere zur Nachtruhezeit durch übermässigen Lärm stört,
- b. sich öffentlich ein unanständiges Benehmen zuschulden kommen lässt.





2. Unrechtsbewusstsein

Art. 21 StGB

«Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft»





2. Unrechtsbewusstsein

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit Irrtum
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz <ul style="list-style-type: none">– Wissen– Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Bedrohungslage	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



3. Unzumutbarkeit

Hätte Rose Jack von der Planke gestossen, wäre Sie entschuldigt gewesen.

Kein Schuldvorwurf, da Preisgabe des eigenen Lebens unzumutbar.



Jack (Leonardo di Caprio) und Rose (Kate Winslet) in Titanic (1997)



3. Unzumutbarkeit

Art. 18 – Entschuldigbarer
Notstand

War dem Täter nicht zuzumuten,
das gefährdete Gut preiszu-
geben, so handelt er nicht
schuldhaft.





Nötigungsnotstand

Da Tell nicht zuzumuten war, sein eigenes Leben preiszugeben, bleibt er selbst dann ohne Schuld, wenn der Schuss ins Auge geht.

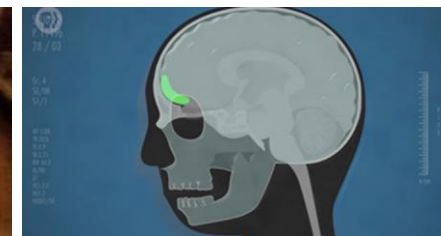


Freispruch «trotz» Erfolgs

Zusammenfassung

- I. Einleitung
- II. Was ist Schuld?
 - I. Tatbestandsaufbau
 - II. Willensfreiheit
 - III. Finale Handlungslehre
- III. Wann ist Schuld ausgeschlossen?
 - I. Schuldfähigkeit
 - II. Verbotsirrtum
 - III. Unzumutbarkeit

Deliktsaufbau			
Tatbestand	<ul style="list-style-type: none">Ist Strafnorm erfüllt?Liegt Unrecht vor?		Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtmäßigkeit	<ul style="list-style-type: none">Ist das Unrecht ausserordentlich gerechtfertigt?		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Schuld «Urteil über Täter»





Universität
Zürich ^{UZH}

Schuld im Strafrecht

Universität Genf

Montag, 8. April 2019